|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0294 |
| Titel | Beratungsstelle «Pinocchio» (Beitragsberechtigung) |
| Datum | 02.02.1994 |
| P. | 151–152 |

[*p. 151*] Gestützt auf § 28 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 wird dem Trägerverein der Beratungsstelle «Pinocchio» seit 1989 eine jährlich wiederkehrende Subvention ausgerichtet. Mit Schreiben vom 11. Februar 1993 ersucht der Verein um eine Erhöhung des Beitrags ab 1994. Er begründet dies hauptsächlich mit einer ständig steigenden Nachfrage nach dem Angebot der Beratungsstelle. Etlichen Anfragen konnte nicht entsprochen werden, so dass für die ratsuchenden Eltern eine Warteliste geführt werden muss. Die durchgeführten Beratungen beliefen sich 1992 auf 94 gegenüber 103 im Jahr zuvor. Der Rückgang ist einerseits mit personellen Abwesenheiten wegen Rekonvaleszenz und Mutterschaft zu erklären und hat anderseits damit zu tun, dass die Bemühungen um eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherstellung der Finanzierung mehr Zeit in Anspruch nahmen.

Die Beratungsstelle «Pinocchio» wird hauptsächlich aufgesucht von Eltern mit Kindern, deren Verhalten stark gestört ist und in deren Entwicklung sich schwerwiegende Probleme zeigen. Knapp ein Drittel der Beratungen umfasste 1992 weniger als fünf Stunden, bei gut 40% wurden bis zu 20 Stunden aufgewendet, und bei den restlichen handelt es sich um langfristige Beratungen, die bis zu 40 Stunden beanspruchen. Zwei Drittel der Kinder waren zur Zeit der Beratung im Vorschulalter, die anderen im frühen Schulalter. Im weitern ist der Statistik zu entnehmen, dass beinahe alle Eltern über ein tiefes Erwerbseinkommen verfügen, so dass etliche von ihnen nicht in der Lage waren, für den Elternbeitrag selber aufzukommen.

Die Jahresrechnung 1992 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 235 252 und. einem Ertrag von Fr. 238 598 mit einem Überschuss von Fr. 3346 ab, der auf eine nicht erwartete Einzelspende von Fr. 20 000 zurückzuführen ist. Für 1993 sind Ausgaben von Fr. 264 500 (Fr. 182 000 Personalausgaben bei 200 Stellenprozenten, Fr. 82 500 Betriebskosten) und Einnahmen von Fr. 226 500 budgetiert, woraus sich ein Rückschlag von Fr. 38 000 ergibt.

Um der gestiegenen Nachfrage nach Beratung entsprechen zu können, plant «Pinocchio» auf 1994 eine Erhöhung des Stellenplans von 200% auf 270%. Die dadurch sowie durch höhere Betriebskosten entstehenden Mehrausgaben sollen unter anderem durch höhere Beiträge der Stadt und des Kantons Zürich abgedeckt werden. Der Verein ersucht deshalb um einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 50 000 ab 1994.

Bei der Beurteilung dieses Gesuchs fallen die folgenden Gesichtspunkte ins Gewicht:

- Die Tätigkeit der Beratungsstelle «Pinocchio» entspricht einem Bedürfnis und liegt im Interesse der öffentlichen Jugendhilfe. Sie kommt hauptsächlich finanziell schlechter gestellten Eltern mit Vorschulkindern zugute. Rund 80% der Eltern sind in der Stadt Zürich, 20% im übrigen Kantonsgebiet wohnhaft.

- «Pinocchio» wird von der Stadt Zürich mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 80 000 unterstützt. Gemäss Auskunft des Städtischen Sozialamtes ist ab 1994 ein höherer Beitrag geplant.

- Die Voraussetzungen gemäss § 28 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 zur Ausrichtung einer Subvention sind erfüllt.

In Anwendung von § 28 des Jugendhilfegesetzes und § 58 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz ist die Beitragsberechtigung auf den 1. Januar 1994 zu erneuern und im Sinne von § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 auf vier Jahre zu befristen. Der bisherige Beitrag belief sich auf Fr. 18000; 1994 sind höchstens Fr. 25 000 vorgesehen. Der Betrag ist im Staatsvoranschlag enthalten.

Die Erziehungsdirektion ist zu ermächtigen, die jährliche Subvention im einzelnen festzulegen und in den Staatsvoranschlag aufzunehmen. // [*p. 152*]

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Trägerverein der Beratungsstelle «Pinocchio» wird ab 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1997 die Beitragsberechtigung zuerkannt.

II. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Oktober 1996 einzureichen.

III. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die jährliche Subvention festzulegen und zu Lasten des Kontos 2900.03.3650.607, Betriebsbeiträge an die Beratungsstelle «Pinocchio», in den jeweiligen Voranschlag einzustellen.

IV. Mitteilung an die Beratungsstelle «Pinocchio», Hallwylstrasse 29, 8004 Zürich, das Sozialamt der Stadt Zürich, 8026 Zürich, sowie an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]